


## 1. ZEICHENERKLÄRUNG

### 1.1. Für die Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche mit Breiteder Fahrbahn (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Straßenbegrenzungslinie
- B a u g r e n z e
- Pflanzgebot für Bäume und Sträucher
- MD — Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
- $MD_b$ — Beschränktes Dorfgebiet (§ 1 Abs.5 i.V. mit § 5 BauNVO)
- II — max. zulässige Bauweise
- D 48-50° — D a c h n e i g u n g
- o.4 — G r u n d f l ä c h e n z a h l
- o.5 o.8 — G e s c h o s s f l ä c h e n z a h l
- Fläche für Gemeindebedarf (Kindergarten) (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)
- Öffentliche Grünfläche (Kinderspielplatz) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
- Hauptfirstrichtung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Fläche zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§9 Abs. 1Nr. 25a und Abs. 6 BBauG )

### 1.2 Für die Hinweise

- Vorh. Wohngebäude
- Vorh. Nebengebäude
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- 231 — Flurstücksnummern
- Höhenschichtlinien

### 1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen

- Vorgeschlagene Teilung der Grundstücke

1.3.1 Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim LRA Schweinfurt oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 Denkmalschutzgesetz).

1.3.2 Das Einleiten von Grundwasser in die öffentliche Abwasserkanalisation ist verboten.

## 2. WEITERE FESTSETZUNGEN

2.1 Für das Gebiet wird folgende Nutzung festgesetzt:
$MD_b$ Beschränktes Dorfgebiet - gemäß § 5 BauNVO
MD - Dorfgebiet - gemäß § 5 BauNVO.

2.2 Im Beschränkt. Dorfgebiet ($MD_b$) sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO die Nutzungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 4, Nr. 9 und Nr. 10 unzulässig.

2.3 Für das Baugebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.

2.4 Ab 42° Dachneigung sind Dachgaupen in untergeordneter Form und Größe zulässig.

2.5 Für die Dacheindeckung der zu errichtenden Baukörper sind nur rote Dachziegel zu verwenden.

2.6 Evtl. Vollgeschosse im Dachgeschoß der Gebäude bleiben bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschosse außer Betracht.

2.7 Für die Regelung der Abstandsflächen ist die BayBO in der jeweiligen gültigen Fassung maßgebend.

2.8 Die Außenbehandlung der Fassaden hat in gedeckter Farbgebung zu erfolgen. Die Verwendung weißer oder sehr dunkler Farbe ist nicht zulässig.

2.9 Den Bauwilligen werden vor dem Baubeginn Schürfgruben zur Erkundung des Wasserspiegels empfohlen, damit gegebenenfalls Gegenmaßnahmen wie Abdichtung des Kellergeschosses usw. getroffen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 2a Abs. 6 Satz 1 BBauG vom 3. FEB. 1987 bis 3. MRZ. 1987 im Rathaus in Poppenhausen öffentlich ausgelegt.

Poppenhausen, den 23. MRZ. 1987

1. Bürgermeister

Die Gemeinde Poppenhausen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 16. MRZ. 1987 den Bebauungsplan gemäß § 1o BBauG als Satzung beschlossen.

Poppenhausen, den 23. MRZ. 1987

1. Bürgermeister

Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Schweinfurt
Die Bebauungsplanänderung ist gem. § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 16.06.1987 Nr. 5.3 - 610 - 17/5 genehmigt worden.

Schweinfurt, 16.06.1987
LANDRATSAMT
I.V.
M a i n k a
Oberregierungsrat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist am 03. Juli 1987 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Poppenhausen bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht in dem Rathaus in Poppenhausen während der Dienststunden bereit liegt (§ 12 Satz 1 und 2 BBauG). Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich geworden.

Poppenhausen, den 03. Juli 1987

1. Bürgermeister

# ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES DER GEMEINDE POPPENHAUSEN LDKR. SCHWEINFURT FÜR DAS BAUGEBIET "AM OBEREN TOR" IM GT. PFERSDORF

M. 1:1000

AUFGESTELLT
OERLENBACH, DEN 07.11.1986
GEÄNDERT , DEN 19.01.1987

DER ARCHITEKT

architekturbüro
dipl.ing. (fh) schmelig + partner
8735 oerlenbach, bergstr. 5
telefon 09725/9485